

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Nachfolgend finden Sie die Vertragsdokumente, die die Leistungen von iPoint regeln. Diese bilden die Grundlage für Ihr Vertragsverhältnis mit iPoint. Die Vertragsdokumente, auf die im Hauptvertrag (Angebot) verwiesen wird, bestehen aus den rechtlichen Bestimmungen sowie den Datenschutzbedingungen.

Die Rechtlichen Bestimmungen umfassen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Definieren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen von iPoint.

[Lizenzbestimmungen](#)

Definieren die Nutzungsbedingungen der Software.

Servicebestimmungen

Regeln die rechtlichen Bestimmungen zu dem im Angebot vereinbarten Leistungen. Sie umfassen folgende Bestandteile:

- [Bestimmungen für Lizenzkauf](#)
- [Bestimmungen für Softwaremiete](#)
- [Bestimmungen für Software as a Service](#)
- [Bestimmungen für Softwarepflege und Support](#)
- [Bestimmungen für Softwareanpassung](#)
- [Bestimmungen für Dienstleistungen](#)

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Rechtlichen Bestimmungen gelten für alle Verträge über Leistungen von iPoint mit Kunden, die die Verträge abschließen als:
 - Unternehmer (§ 14 BGB)
 - Juristische Person des öffentlichen Rechts
 - Öffentlich-rechtliches Sondervermögen
- (2) Die Rechtlichen Bestimmungen gelten auch für zukünftige Verträge des Kunden in ihrer ursprünglich gültigen Fassung, unabhängig davon, ob bei künftigen Verträgen nochmals ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.
- (3) iPoint hat das Recht die Rechtlichen Bestimmungen zu ändern, muss dem Kunden dies jedoch mitteilen. Die dann geänderten Rechtlichen Bestimmungen gelten für alle Verträge nach Zugang der Mitteilung.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass iPoint ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Die vorbehaltlose Durchführung von Leistungen durch iPoint in Kenntnis der AGB des Kunden bedeutet keine Anerkennung ihrer Gültigkeit.

§ 3 Leistungserbringung und eingesetzte Personen

- (1) iPoint entscheidet welche Personen für die Leistungserbringung auf Seiten von iPoint eingesetzt werden. Der Kunde kann den Austausch von eingesetzten Personen nur aus wichtigem Grund fordern. Dem Kunden steht kein arbeitsrechtliches Weisungsrecht (Direktionsrecht) gegenüber den eingesetzten Personen zu.
- (2) iPoint ist berechtigt, Subunternehmer für die Leistungserbringung einzusetzen.
- (3) Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich keine eingesetzten Personen der jeweils anderen Partei aktiv abzuwerben. Dies gilt:
 - a) Bei Dauerschuldverhältnissen: Während der Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses sowie für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung eines solchen
 - b) In sonstigen Fällen: Für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Ende der Leistungserbringung durch iPoint

Für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung einer Vertragspartei gegen die vorstehende Verpflichtung erhält die andere Vertragspartei ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Leistungen aus dem Hauptvertrag und eine angemessene Vertragsstrafe.

§ 4 Termine

- (1) Vom Kunden einseitig (z. B. in einer Bestellung) genannte Termine sind Wunschliefertermine. Dies gilt auch dann, wenn iPoint den vom Kunden genannten Lieferterminen nicht ausdrücklich widerspricht. Ausschließlich gemeinsam vereinbarte Liefertermine sind als verbindlich anzusehen.
- (2) Verbindliche Liefertermine verschieben sich automatisch um eine angemessene Wiederanlaufzeit, wenn:
 - a) Der Kunde oder dem Kunden zuzurechnende Dritte den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen
 - b) Sonstige Hindernisse (z. B. höhere Gewalt, Netzausfall etc.) auftreten, die iPoint nicht zu vertreten hat

§ 5 Einsatzort

- (1) Der Einsatzort der eingesetzten Personen wird zwischen iPoint und dem Kunden vereinbart. Im Regelfall ist der Einsatzort einer der Standorte von iPoint oder beim Kunden vor Ort.
- (2) Soweit Leistungen von iPoint vor Ort beim Kunden durchgeführt werden sollen und dort geltende besondere Regelungen (z. B. Zugangsregelungen, Sicherheitsvorschriften etc.) einzuhalten sind, ist der Kunde verpflichtet, iPoint rechtzeitig über derartige Regelungen und deren Inhalt zu informieren.
- (3) Arbeiten an den IT-Systemen des Kunden, einschließlich der Analyse und Behebung etwaiger Fehler oder Mängel der Leistungen von iPoint, werden im Fernzugriff erbracht, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise für die Leistungen von iPoint verstehen sich zzgl. etwaiger indirekter Steuern.
- (2) Zahlungen sind mit Rechnungstellung innerhalb von zehn Werktagen ohne Abzug fällig.
- (3) Im Fall des Zahlungsverzugs kann iPoint Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. und eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 40 Euro berechnen. Zusätzlich kann iPoint die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend aussetzen, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist.

- (4) iPoint ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses mit Wirkung gegenüber dem Kunden erstmals nach Ablauf der Anfangslaufzeit anzupassen. iPoint hat dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Erhöhungsverlangens das betreffende Dauerschuldverhältnis zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

§ 7 Indirekte Steuern

- (1) Ist nach dem Recht im Staat des Kunden iPoint Schuldner der indirekten Steuern, so muss der Kunde iPoint bei der Erfüllung aller Verpflichtungen und Formalitäten unterstützen.
- (2) Sämtliche Zahlungen an iPoint müssen ohne Abzug von indirekten Steuern geleistet werden. Wenn der Kunde zum Abzug von indirekten Steuern verpflichtet ist, muss der Kunde den fälligen Betrag so erhöhen, dass iPoint der Betrag zufließt, der als Preis für die Leistung im Hauptvertrag vereinbart wurde.
- (3) Ist der Steuerabzug nicht zu vermeiden, so erstattet iPoint dem Kunden die Steuern, wenn iPoint diese in Deutschland auf die eigene Steuerschuld anrechnen kann. Die Erstattung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr spätestens vier Wochen nach Erhalt des Steuerbescheids.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der Leistungen von iPoint verpflichtet. Der Kunde wird rechtzeitig alle für die Leistungserbringung durch iPoint vereinbarten Voraussetzungen schaffen. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen u. a. die nachfolgenden Pflichten:
- a) Der Kunde verpflichtet sich, rechtliche Ansprechpartner zu benennen und Änderungen mitzuteilen. Der rechtliche Ansprechpartner muss befugt sein, für den Kunden Geschäfte abzuschließen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. iPoint darf sämtliche Mitteilungen und Informationen, die die Leistungen von iPoint betreffen, an diese Kontaktdaten senden. Mit Zugang beim Empfänger gelten diese Erklärungen dem Kunden zugegangen.
 - b) Der Kunde sorgt dafür, dass zu den vereinbarten Terminen sachkundige und zur Entscheidung befugte Personen bereitstehen, die die Durchführung der Arbeiten durch iPoint ermöglichen.
 - c) Der Kunde stellt für Arbeiten vor Ort geeignete Arbeitsplätze für die Personen zur Verfügung, die von iPoint eingesetzt werden.
 - d) Der Kunde verschafft iPoint das Recht und die Möglichkeit zur Benutzung von Systemen und Daten des Kunden oder Dritter und ermöglicht den Zugriff hierauf im Netzwerk des Kunden und per Fernzugriff, soweit dieses für die Leistungserbringung von iPoint notwendig ist und kein wichtiger Grund entgegensteht.
 - e) Sofern zur Leistungserbringung der Zugriff und die Nutzung Kunden-interner Informationen, Dokumente oder anderer Unterlagen erforderlich sind, stellt der Kunde diese in einem geeigneten Format zur Verfügung.
 - f) Der Kunde meldet Störungen und/oder Mängel der Leistungen von iPoint unter den in den Bestimmungen für Softwarepflege und Support genannten Anforderungen.
 - g) Der Kunde informiert sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software und trägt das Risiko, dass diese nicht seinen Bedürfnissen entspricht.
 - h) Der Kunde nutzt die Software nur in dem in der Leistungsbeschreibung genannten üblichen Umfang.
 - i) Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung. Die Angaben über die **Anforderungen an die Systemumgebung** sind auf keinen spezifischen Kunden zugeschnitten und geben lediglich grobe Anhaltspunkte für die notwendige

- j) Dimensionierung der Systemumgebung für den Betrieb der Software im üblichen Rahmen. Die erforderlichen Ressourcen sind im Wesentlichen von Art und Umfang der späteren tatsächlichen Nutzung der Software durch den Kunden abhängig. Auch aus geänderten Systemanforderungen im Rahmen der Softwarepflege kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Systemumgebung für den Betrieb neuer Versionen zu aktualisieren.
 - k) Der Kunde testet die Software vor dem produktiven Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden vorgesehenen Systemumgebung.
 - l) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse.
 - m) Der Kunde informiert iPoint unverzüglich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software geltend machen.
- (2) Der Kunden erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

§ 9 Geheimhaltung/ Datenschutz/ Referenzbenennung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten und die jeweiligen Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten unternehmensfremden Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Parteien sichern die Vertragsgegenstände, wie dies mit eigenen schutzwürdigen Unterlagen geschieht. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jede Partei von der anderen dokumentiert verlangen.
- (2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihr von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass iPoint seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erheben, speichern, verarbeiten und, sofern notwendig, an Dritte übermitteln wird (siehe auch **Datenschutzerklärung**).
- (4) Wenn und soweit der Kunde auf von iPoint technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten verarbeitet, muss er den aktuell gültigen **Datenschutzbedingungen (Auftragsverarbeitung)** zustimmen oder einen gesonderten Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit iPoint abschließen.
- (5) Beiden Vertragspartnern ist es vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartner zu benennen und hierzu auch deren Logo auf ihrer Webseite oder auf gedrucktem Material zu Marketingzwecken zu verwenden.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen iPoint wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für nachfolgenden Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a) Rechtsmängel im Sinne des § 435 BGB
- b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von iPoint
- c) Arglistiges Verschweigen eines Mangels
- d) Personenschäden
- e) Einer von iPoint gewährten Garantie (§ 444 BGB)

- f) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz

§ 11 Haftung

- (1) iPoint haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für folgende Schäden des Kunden:
 - a) Schaden, der durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von iPoint oder ihren Subunternehmern verursacht wurde
 - b) Personenschaden
 - c) Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz

Für leicht oder einfach fahrlässig verursachte Schäden des Kunden haftet iPoint nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Soweit iPoint hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf EUR 25.000,00 je Schadensfall begrenzt. Eine weitergehende Haftung von iPoint für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht von iPoint für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- (3) iPoint als Vermieter haftet nicht verschuldensunabhängig für Mängel, die bei Vertragsabschluss vorliegen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Subunternehmer von iPoint.
- (5) iPoint haftet nicht für Störungen der Verfügbarkeit durch Ereignisse höherer Gewalt. Der höheren Gewalt stehen Diebstahl, allgemeine Störungen des Internets oder sonstige Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und durch iPoint unverschuldet sind. iPoint wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.
- (6) iPoint bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat dabei insbesondere seine Pflichten in Ziffer 8 zu beachten.

§ 12 Mängelbeseitigung

- (1) iPoint leistet ausschließlich Gewähr für Mängel für die von iPoint erstellte Software. Eine Gewähr für Mängel der Software von Dritten, die iPoint dem Kunden kostenfrei ausliefert oder anderweitig kostenfrei bereitstellt, besteht nicht.
- (2) iPoint leistet ausschließlich Gewähr für Mängel der Software, wenn diese im üblichen und angemessenen Rahmen sowie in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung genutzt wird.
- (3) Bei einem Sachmangel leistet iPoint zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. iPoint wählt dabei aus folgenden Möglichkeiten:
 - a) iPoint überlässt dem Kunden eine neue mangelfreie Softwareversion (Ersatzlieferung)
 - b) iPoint beseitigt den Mangel (Nachbesserung)

Als Mängelbeseitigung gilt auch, wenn iPoint dem Kunden eine zumutbare Möglichkeit aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

- (4) Bei Rechtsmängeln leistet iPoint zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. iPoint wählt dabei aus folgenden Möglichkeiten:
 - a) iPoint überlässt dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software

- b) iPoint stellt dem Kunden eine Ersatzlieferung zur Verfügung, die die Rechtsmängel nicht mehr aufweist. Die Ersatzlieferung kann auch aus der Lieferung einer neuen Softwareversion mit mindestens gleichwertigem Funktionsumfang bestehen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Eine erneute Einarbeitung des Kunden in die Software begründet keine Unzumutbarkeit. Die Rechte des Kunden hinsichtlich Ersatz der Aufwendungen gem. § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- (5) Erbringt iPoint auf Aufforderung des Kunden Leistungen zur Fehlersuche oder –beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann iPoint vom Kunden hierfür eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) Ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist
 - b) Ein gemeldeter Sachmangel nicht iPoint zuzuordnen ist oder
 - c) Die Software nicht im üblichen und angemessenen Rahmen sowie in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung genutzt wird

12.1 Mängelbeseitigung bei Lizenzkauf

- (1) Im Fall eines Mangels der Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation meldet der Kunde diesen unverzüglich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§ 377 HGB) an iPoint.
- (2) Der Kunde kann iPoint bei einem wesentlichen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, sowie bei Fehlschlagen der Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist setzen. Gelingt iPoint die Nacherfüllung auch innerhalb der Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern. iPoint haftet im Rahmen der in § 11 festgelegten Grenzen.

12.2 Mängelbeseitigung bei SaaS

- (1) iPoint ist verpflichtet, Mängel an der zur Nutzung bereitgestellten Software gemäß den vorstehenden Ziffern zu beheben.
- (2) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- (3) Von einem Fehlschlagen der Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist frühestens auszugehen, wenn iPoint nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mängelrüge:
 - a) Einen wesentlichen Mangel beseitigt oder
 - b) Eine entsprechende Umgehungslösung zur Verfügung stellt

Dies gilt nur, wenn der Kunde seine Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht hat. Wegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde nicht zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

§ 13 Änderung der Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse

- (1) iPoint ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die Rechtlichen Bedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern.
- (2) Änderungen der Rechtlichen Bestimmungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt, siehe § 16 dieser AGB.
- (3) Der Kunde kann einer solchen Änderung der Rechtlichen Bestimmungen widersprechen. Hierzu hat er seinen Widerspruch gegenüber iPoint in Textform und innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung von iPoint zu erklären. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei iPoint eingeht. Sofern der Kunde nicht form- und fristgerecht widerspricht, gelten die Änderungen als genehmigt und die geänderten Rechtlichen

Bedingungen werden Vertragsbestandteil. iPoint wird auf die Form und Frist für den Widerspruch ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

- (4) Widerspricht der Kunde den Änderungen form- und fristgerecht, bestehen die Rechtlichen Bedingungen unverändert fort. iPoint hat in diesem Fall jedoch das Recht den Hauptvertrag mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Widerspruchs gegenüber dem Kunden zu kündigen, sofern ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag für iPoint wirtschaftlich oder technisch nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Kündigung wird sechs Wochen nach Zugang der Kündigung beim Kunden wirksam.

§ 14 Schlichtung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren im Fall einer Streitigkeit, die sich aus dem Hauptvertrag oder den Rechtlichen Bedingungen ergibt, vor Durchführung einer Klage eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V.") zu initiieren. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.
- (2) Für die Verjährung aller Ansprüche wird der Zeitraum ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens nicht angerechnet. § 203 BGB Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen gilt entsprechend.
- (3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

§ 15 Exportkontrolle

- (1) Software und IT-Leistungen können Exportgesetzen und -bestimmungen unterliegen. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen oder die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien kann im Ausland Beschränkungen unterliegen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften beim Umgang mit den Leistungen von iPoint einzuhalten.
- (3) Die Vertragserfüllung von iPoint steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Exportrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 16 Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Die Verwendung von E-Mails genügt dem Schriftformerfordernis, sofern der jeweilige Eingang an den Absender rückbestätigt wird.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 Erfüllungsort/ Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Reutlingen (Deutschland).
- (2) Diese Vertragsbedingungen und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Unternehmenssitz von iPoint zuständige Gericht. iPoint ist jedoch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

§ 18 Abtretung/ Salvatorische Klausel

- (1) Ansprüche aus mit iPoint abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von iPoint abtreten, es sei denn, die Abtretung erfolgt an ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 ff. AktG.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Lizenzbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Lizenzbestimmungen gelten, wenn iPoint einem Kunden Software zur Nutzung überlässt.

§ 2 Zulässiger Nutzungsumfang

- (1) Im Fall des Lizenzkaufs räumt iPoint dem Kunden an der Software ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht zur Nutzung der Software in dem nachfolgend und im Angebot festgelegten Nutzungsumfang ein.
- (2) Im Fall von SaaS räumt iPoint dem Kunden für die Laufzeit des Vertrags Folgendes ein:
 - a) Die für die vereinbarte Nutzung der Software erforderlichen nicht ausschließlichen Nutzungsrechte
 - b) Das nicht ausschließliche Recht, die Client-Software auf der erforderlichen Anzahl an Rechnern zu installieren und für den Zugriff auf die Funktionalitäten der Software über das Internet zu nutzen
- (3) Die Software besteht aus einer Serverkomponente und einer Client-Komponente. Es gilt Folgendes:
 - Bei Lizenzkauf darf der Kunde die Serverkomponente nur auf der im Angebot ausgewiesene Anzahl von Servern installieren. Sofern keine bestimmte Anzahl von Servern vereinbart ist, ist die Installation nur auf einem Server zulässig.
 - Die Client-Komponente darf der Kunde nur für die im Angebot ausgewiesene Anzahl natürlicher Personen, die Benutzer, einsetzen.
 - Das Anlegen der Benutzer erfolgt über die Benutzerverwaltung der Software. Hierbei müssen die Benutzer namentlich eingetragen werden (Named-User-Lizenzmodell).
- (4) Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine eigenen internen Geschäftsvorfälle und die internen Geschäftsvorfälle seiner Konzernunternehmen (verbundene Unternehmen) abzuwickeln. Ein Konzernunternehmen (verbundenes Unternehmen) im Sinne dieser Bestimmungen ist, jede juristische Person, die einer Partei gehört (Tochtergesellschaft), der eine Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie eine Partei (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von iPoint ist es nicht erlaubt:

- Die Software vorübergehend für andere als Konzernunternehmen zur Verfügung zu stellen (z. B. Als Application Service Providing (ASP) oder SaaS)
- Die Software zur Schulung von Personen einzusetzen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind

Die gewerbliche Vermietung ist generell untersagt.

- (5) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk zugunsten von iPoint zu versehen.
- (6) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Anpassungen der Software nicht berechtigt, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz erlaubt. Zur Fehlerbeseitigung ist der Kunde selbst oder durch Dritte nur

berechtigt, wenn iPoint nicht willens oder in der Lage ist, einen vom Kunden gemeldeten Fehler der Software zu beseitigen.

- (7) Der Kunde ist nicht zur Dekompilierung der Software berechtigt, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz erlaubt. Dies gilt erst, wenn iPoint nach entsprechender Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten zur Verfügung gestellt hat, um eine Interoperabilität mit anderer Hard- oder Software herzustellen.
- (8) Überlässt iPoint dem Kunden eine neue Softwareversion, dann unterliegt diese ebenfalls diesen Lizenzbestimmungen. Die Nutzungsrechte für die ältere Version erlöschen bei der produktiven Nutzung der neuen Version, spätestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Nutzung zu Testzwecken.
- (9) Sofern iPoint dem Kunden Software überlässt oder andere urheberrechtlich oder anderweitig geschützte Leistungen an den Kunden erbringt, erhält der Kunde hieran dieselben Nutzungsrechte, die ihm auch an der Software von iPoint zustehen.
- (10) Die vorstehend geregelte Rechteeinräumung ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Der Kunde ist für den Zeitraum ab Bereitstellung bis zur Bezahlung der Leistung ausschließlich berechtigt, die Software zu Testzwecken zu nutzen.

§ 3 Diagnose

Für die Überwachung des Betriebs, zur Produktverbesserung sowie zur Fehleranalyse übermittelt die Software standardmäßig Diagnosedaten über eine gesicherte Verbindung an iPoint. Personenbezogene Daten werden ausschließlich pseudonymisiert übertragen (siehe auch **Datenschutzerklärung**).

§ 4 Open-Source Software

- (1) Die Software besteht aus selbst erstellter Software von iPoint und Open-Source-Software.
- (2) Die in § 2 geregelte Rechteeinräumung von iPoint an den Kunden umfasst ausdrücklich nicht Open-Source-Software. Open-Source-Software wird dem Kunden ausschließlich auf Grundlage und zu den Bedingungen der jeweils einschlägigen Open-Source-Lizenzen überlassen.

§ 5 Schutz der Software und Auditrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern.
- (2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige Merkmale der Software, die der Programmidentifikation dienen, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- (3) Der Kunde informiert iPoint auf Anfrage über die von ihm hergestellten Installationen und Kopien der Software und deren Verbleib.
- (4) Der Kunde muss dafür sorgen, dass Software, die auf Datenträgern, Speichern oder sonstiger Hardware gespeichert wurde, vollständig und dauerhaft gelöscht wird, bevor:
 - Er die Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen die Software ganz oder teilweise gespeichert ist, an Dritte abgibt.
 - Er den unmittelbaren Besitz an Datenträgern, Speichern oder sonstiger Hardware, auf denen die Software ganz oder teilweise gespeichert ist, aufgibt.
- (5) iPoint ist berechtigt, die Nutzung der Software einmal jährlich via Fernzugriff zu überprüfen.
- (6) iPoint darf ausnahmsweise Überprüfungen vor Ort durchführen, wenn:

- Der Kunde die Überprüfung via Fernzugriff verweigert
 - Die Überprüfung via Fernzugriff keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert oder
 - Anhaltspunkte für eine Vertragsverletzung durch den Kunden bestehen
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Durchführung der Überprüfungen in angemessener Weise mit iPoint zusammenzuarbeiten. Überprüfungen vor Ort kündigt iPoint vier Wochen im Voraus an.
- (8) Die Kosten der Überprüfung trägt der Kunde, wenn die Überprüfung eine nicht vertragsgemäße Nutzung ergibt. iPoint darf das Recht zur Überprüfung an Dritte übertragen.

§ 6 Ende des Nutzungsrechts an der Software

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung gibt der Kunde Lieferungen der Software an iPoint zurück und löscht sämtliche hiervon angefertigte Kopien, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Löschung hat er gegenüber iPoint zu versichern.

Bestimmungen für den Lizenzkauf

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten bei einer dauerhaften Überlassung der Software zur Nutzung von iPoint an den Kunden.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint überlässt dem Kunden die Software einschließlich der Anwendungsdokumentation, die in der Software enthalten ist, zu den in diesen Bestimmungen und im Angebot festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software und eine Überlassung desselben an den Kunden ist nicht Vertragsgegenstand.
- (2) Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich ausschließlich aus der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung für die Software. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet iPoint nicht. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen von iPoint, Mitarbeitern von iPoint oder Vertriebspartnern.
- (3) Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner von iPoint vor Vertragsabschluss Garantien abgeben, sind diese für iPoint nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsführung von iPoint bestätigt wurden.

§ 3 Nutzungsrechte

Der zulässige Nutzungsumfang des Kunden sowie etwaige weitere Rechten und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Software ergeben sich aus den [Lizenzbestimmungen](#).

§ 4 Weitergabe der Software

Eine Weitergabe der Software durch den Kunden ohne Zustimmung von iPoint ist untersagt, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz erlaubt. Für den Fall der erlaubten Weitergabe der Software gilt Folgendes:

- a) Die Software darf nur einheitlich als Gesamtheit und nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software durch den Kunden erfolgen. Die vorübergehende, teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte ist untersagt.
- b) Der Kunde muss dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben. Nicht übergebene Kopien sind zu vernichten.
- c) Installationen der Software beim Kunden müssen gelöscht werden und die Löschung muss gegenüber iPoint bestätigt werden.
- d) Der Kunde ist verpflichtet iPoint den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen.
- e) Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass der Dritte die Lizenzbestimmungen und die von iPoint vereinbarte Rechtswahl sowie den Gerichtsstand akzeptiert.
- f) Der Dritte ist nicht berechtigt die Software in einem weitergehenden Umfang zu nutzen und/oder weiterzugeben als der Kunde dies vor der Weitergabe durfte.
- g) Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass für den Dritten gegenüber iPoint dieselben Sorgfalts- und Informationspflichten hinsichtlich der Software wie gegenüber dem Kunden gelten.

- h) Der Kunde darf die Software einem Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen.
- i) Für den Fall, dass der Kunde gegen die Regelungen verstößt, haftet er gegenüber iPoint, unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche von iPoint, für den daraus entstehenden Schaden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet seine in seinem Zugriff befindlichen Daten regelmäßig zu sichern. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

§ 6 Vergütung

- (1) Für den Erwerb und die Lizenzierung der Software ist eine einmalige Vergütung fällig.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot. Hierbei gilt als Zeitpunkt der Softwareüberlassung die Bereitstellung eines Download-Links mit Lizenzschlüssel an den Kunden oder, falls beauftragt, die Installation der Software auf dem QA-System des Kunden durch iPoint.

Bestimmungen für Softwaremiete

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten bei Überlassung der Software zur Nutzung auf Zeit von iPoint an den Kunden.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint überlässt dem Kunden für die vereinbarte Mietdauer die Software einschließlich der Anwendungsdokumentation, die in der Software enthalten ist, zu den in diesen Bestimmungen und im Angebot festgelegten Nutzungsbedingungen. Der Quellcode (Source Code) der Software und eine Überlassung desselben an den Kunden ist nicht Vertragsgegenstand.
- (2) Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich ausschließlich aus der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung für die Software. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet iPoint nicht. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen von iPoint, Mitarbeitern von iPoint oder Vertriebspartnern.
- (3) Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner von iPoint vor Vertragsabschluss Garantien abgeben, sind diese für iPoint nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsführung von iPoint bestätigt wurden.
- (4) iPoint erbringt während der Vertragslaufzeit Softwarepflege und Support für den Kunden. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den [Bestimmungen für Softwarepflege und Support](#).
- (5) Die Regeln zur Mängelbeseitigung in den AGB § 12 gelten auch für die Softwaremiete. Ziffer 12.1 Mängelbeseitigung bei Lizenzkauf findet keine Anwendung.

§ 3 Nutzungsrechte

Der zulässige Nutzungsumfang des Kunden sowie etwaige weitere Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Software ergeben sich aus den [Lizenzbestimmungen](#).

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet seine in seinem Zugriff befindlichen Daten regelmäßig zu sichern. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.

§ 5 Vergütung

- (1) Für Softwaremiete wird eine wiederkehrende Vergütung vereinbart.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot.
- (3) Wenn iPoint und der Kunde nachträgliche Erweiterungen des Nutzungsumfangs vereinbaren, erhöht sich die Vergütung um den hierfür vereinbarten Betrag.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag zur Softwaremiete beginnt mit erfolgter Überlassung der Software und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Anschließend verlängert er sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate.
- (2) Als Zeitpunkt der Softwareüberlassung gilt die Bereitstellung eines Download-Links mit Lizenzschlüssel an den Kunden oder, falls beauftragt, die Installation der Software auf dem QA-System des Kunden durch iPoint.

- (3) Für den Fall, dass während eines laufenden Vertrags Erweiterungen des Nutzungsumfangs der Software vereinbart werden, gelten für diese Erweiterungen ebenfalls die Laufzeit und Kündigungsfrist des laufenden Vertrags.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Partei frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Der Vertrag kann nur insgesamt gekündigt werden. Teilkündigungen z. B. für einzelne Module, Apps o. ä. sind nicht zulässig.

Bestimmungen für Software as a Service

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die SaaS-Leistungen von iPoint. Diese umfassen:

- Die Überlassung der Software auf Zeit
- Die Bereitstellung der Cloud-Server einschließlich des erforderlichen Speicherplatzes
- Den technischen Betrieb der Serverkomponenten der Software.

Der Kunde kann somit die Funktionalitäten der Software mittels Online-Zugriff über die beim Kunden installierte Client-Software nutzen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint räumt dem Kunden für die vereinbarte Vertragsdauer die Nutzungsmöglichkeit der Software über das Internet ein. Hierzu wird die Software von iPoint auf einen Server installiert, technisch betrieben und so an das Internet angebunden, dass der Kunde über eine verschlüsselte Verbindung darauf zugreifen kann. Zusätzlich stellt iPoint den für die Daten des Kunden erforderlichen Speicherplatz bereit.
- (2) Die für den Zugriff und Nutzung der Software erforderliche Client-Software und die Zugangsdaten werden dem Kunden rechtzeitig bereitgestellt.
- (3) Die vereinbarte Beschaffenheit der Software ergibt sich aus der im Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit schuldet iPoint nicht. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen von iPoint, Mitarbeitern von iPoint oder Vertriebspartnern.
- (4) Soweit Mitarbeiter oder Vertriebspartner von iPoint vor Vertragsabschluss Garantien abgeben, sind diese für iPoint nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsführung von iPoint bestätigt wurden.
- (5) iPoint erbringt während der Vertragslaufzeit Softwarepflege und Support für den Kunden. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den Bestimmungen für [Softwarepflege und Support](#).
- (6) iPoint führt eine tägliche Datensicherung der Daten des Kunden durch. Die Datensicherung wird jeweils für die Dauer von 30 Tagen gespeichert.

§ 3 Nutzungsrechte

Der zulässige Nutzungsumfang des Kunden sowie etwaige weitere Rechten und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Software ergeben sich aus den [Lizenzbestimmungen](#).

§ 4 Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des Systems richtet sich nach dem **Service Level Agreement für Support und Hosting**.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Bereich liegenden Systemvoraussetzungen zur Erbringung der SaaS-Leistungen zu schaffen. Hierzu zählen u.a.:

- Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege vom und bis zum Übergabepunkt an das Hostingsystem
 - Installation der Client-Software, die für den Zugriff erforderlich ist, in ihrer jeweils aktuellen Version auf ausreichend dimensionierten Rechnern
- (2) Der Kunde ist verpflichtet seine Zugangsdaten vor unberechtigtem Zugriff Dritter sicher aufzubewahren. Der Kunde muss seine Zugangsdaten unverzüglich ändern, falls er Kenntnis davon erhält, dass Dritte Zugriff auf seine Zugangsdaten haben. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, iPoint unverzüglich zu informieren, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass seine Zugangsdaten zu der Software durch Dritte missbraucht wurden oder werden.
- (3) Der Kunde meldet Störungen der Verfügbarkeit des Systems an iPoint. Soweit möglich wird er dabei Details der Störung angeben, damit iPoint Ursache und Umfang der Störung untersuchen kann.

§ 6 Vergütung

- (1) Für SaaS wird eine wiederkehrende Vergütung vereinbart.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot.
- (3) Wenn iPoint und der Kunde nachträgliche Erweiterungen des Nutzungsumfangs vereinbaren, erhöht sich die Vergütung um den hierfür vereinbarten Betrag.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag für SaaS beginnt mit erfolgter Überlassung der Software und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Anschließend verlängert er sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate.
- (2) Als Zeitpunkt der Softwareüberlassung gilt die Bereitstellung der Client-Software und Zugangsdaten an den Kunden.
- (3) Für den Fall, dass während eines laufenden Vertrags Erweiterungen des Nutzungsumfangs der Software vereinbart werden, gelten für diese Erweiterungen ebenfalls die Laufzeit und Kündigungsfrist des laufenden Vertrags.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Partei frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Der Vertrag kann nur insgesamt gekündigt werden. Teilkündigungen z. B. für einzelne Module, Apps o. ä. sind nicht zulässig.

Bestimmungen für Softwarepflege und Support

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Erbringung von Softwarepflege und Support durch iPoint für die im Angebot von iPoint näher bezeichnete Software.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint wird die Software weiterentwickeln, Fehler beheben und dem Kunden regelmäßig neue Versionen der Software (Minor- and Major-Releases) überlassen.
- (2) Gegenstand der Softwarepflege ist stets der jeweils aktuelle Gesamtbestand der vom Kunden lizenzierten Software, einschließlich etwaiger sukzessiver Erweiterungen des Lizenzbestands.
- (3) Für die jeweiligen Versionen der Software gelten die mit Veröffentlichung von iPoint bekannt gegebenen Hard- und Softwareanforderungen. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software kann eine Anpassung der Systemanforderungen erfolgen.
- (4) Im Rahmen der Überlassung von neuen Versionen der Software ist iPoint berechtigt, eingesetzte Open-Source-Software zu ändern und weitere Open-Source-Software einzusetzen, sofern dadurch die vertraglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten der Software durch den Kunden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die neu genutzte Open-Source-Software kann anderen als bei Vertragsschluss mitgeteilten Open-Source-Lizenzbestimmungen unterliegen.
- (5) Darüber hinaus stellt iPoint dem Kunden einen Service Desk für Supportanfragen von Montag bis Freitag (außer an in Baden-Württemberg bestehenden gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 09:00 - 17:00 Uhr zur Verfügung.
- (6) Der Support beinhaltet:
 - Die Beantwortung von einzelnen anwendungsspezifischen und technischen Fragen.
 - Die Behandlung von technischen Problemen, die im Einflussbereich von iPoint oder der Software liegen
- (7) Folgende Themen sind kein Bestandteil des Supports:
 - Eine allgemeine betriebswirtschaftliche Beratung sowie eine Schulung von Anwendern
 - Unterstützung bei der technischen Installation, der fachlichen Einrichtung sowie beim Betrieb der Software
 - Anfragen zu technischen Problemen, die nicht im Einflussbereich von iPoint oder der Software liegen, wie beispielsweise Konfiguration der Firewall, Administration auf Betriebssystemebene, Installation von Programmen von Drittanbietern
- (8) Die Nutzung des Supports ist beschränkt auf ordnungsgemäß lizenzierte Benutzer der Software sowie auf die als technische Ansprechpartner genannten Personen.
- (9) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, richtet sich die Bearbeitung von Supportanfragen nach dem **Service Level Agreement für Support und Hosting**.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Neue Versionen der Software werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Falls nicht gesondert beauftragt, verpflichtet sich der Kunde, die jeweils aktuellste Version der Software zu installieren und einzusetzen.

- (2) Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Supportanfrage sorgfältig zu prüfen, ob ein technisches Problem in seiner Hardware- oder Softwareumgebung als Ursache ausgeschlossen ist.
- (3) Der Kunde stellt iPoint die für den Support erforderlichen Unterlagen und Informationen bereit und unterstützt iPoint während der weiteren Bearbeitung. Hierzu gehört u. a.:
 - Beschreibung des Fehlers oder der Störung
 - Zeit und Dauer des Bestehens
 - Anzahl der betroffenen Benutzer
 - Beschreibung der System- und Hardwareumgebung
 - Bereitstellung aller übrigen Informationen, die zur Bearbeitung der Anfrage notwendig sind (z. B. Logfiles, Screenshots, Sankey-Diagramme, Umberto-Modelle etc.)

§ 4 Vergütung

- (1) Für die Erbringung von Softwarepflege und Support wird eine wiederkehrende Vergütung vereinbart.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot.
- (3) Wenn iPoint und der Kunde nachträgliche Erweiterungen des Nutzungsumfangs der Software vereinbaren, erhöht sich die Vergütung um den hierfür vereinbarten Betrag.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag über Softwarepflege und Support beginnt mit erfolgter Überlassung der Software und hat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten. Anschließend verlängert er sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate.
- (2) Als Zeitpunkt der Softwareüberlassung gilt die Bereitstellung eines Download-Links mit Lizenzschlüssel an den Kunden oder, falls beauftragt, die Installation der Software auf dem QA-System des Kunden durch iPoint.
- (3) Für den Fall, dass während eines laufenden Vertrags Erweiterungen des Nutzungsumfangs der Software vom Kunden erworben werden, gelten ebenfalls die Laufzeit und Kündigungsfristen des laufenden Vertrags.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Partei frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.
- (5) Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Der Vertrag kann nur insgesamt gekündigt werden. Teilkündigungen z. B. für einzelne Module, Apps o. ä. sind nicht zulässig.

Bestimmungen für Softwareanpassung

Softwareanpassung (Wasserfall)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten bei einer beauftragten Anpassung der Standardsoftware nach dem Wasserfallmodell an die Bedürfnisse des Kunden.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint wird die Anpassung der Standardsoftware nach Maßgabe des vom Kunden abgenommenen Pflichtenhefts und des zwischen beiden Parteien zu Projektbeginn vereinbarten Projekt- und Meilensteinplans entwickeln und an den Kunden im Objektcode überlassen.
- (2) Für Zwecke der Organisation und Kommunikation im Rahmen des Projekts werden die Parteien Projekttrollen und Gremien mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und Befugnissen einrichten und besetzen.
- (3) Die Parteien tauschen sich regelmäßig zum Stand der Zusammenarbeit, etwaig auftretenden Schwierigkeiten und dem weiteren Vorgehen aus. Die Abstimmung erfolgt insbesondere durch die von ihnen benannten Ansprechpartner (Rollen) und Gremien gemäß der vorgesehenen Periodizitäten.

§ 3 Nutzungsrechte

iPoint räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich sowie räumlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Recht ein, die Entwicklungsleistungen gemäß den gültigen [Lizenzbestimmungen](#) der lizenzierten Standardsoftware einzusetzen.

§ 4 Abnahme

- (1) iPoint wird die Entwicklungsergebnisse dem Kunden bereitstellen und den Kunden zur Abnahme auffordern.
- (2) Für das Abnahmeverfahren sind 10 Werktage (Montag – Freitag) vorgesehen, in denen der Kunde einmalig Mängel an der Software schriftlich melden kann. Die Parteien werden die gemeldeten Mängel einvernehmlich bewerten und im Abnahmeprotokoll dokumentieren. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
- (3) iPoint wird die als wesentlich bewerteten Mängel innerhalb angemessener Zeit beheben. Mit Beseitigung dieser Mängel ist die Abnahme erfolgt.
- (4) Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn
 - der Kunde nicht innerhalb der genannten Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme unter Bezeichnung wesentlicher Mängel darlegt.
 - der Kunde die von iPoint erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt (Aufnahme Produktivbetrieb).
- (5) Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung der Software auf den Kunden über.

§ 5 Änderungsverlangen

- (1) Bis zur Abnahme des Entwicklungsergebnisses kann der Kunde jederzeit schriftlich Änderungen der Anforderungen an das Entwicklungsergebnis verlangen (jeweils "Änderungsverlangen"). iPoint kann Änderungen schriftlich vorschlagen.
- (2) iPoint wird Änderungsverlangen des Kunden binnen angemessener Frist prüfen. Wenn das Änderungsverlangen durchführbar ist, wird iPoint dessen Durchführung zu angemessenen Konditionen anbieten.
- (3) Während der Prüfung setzt iPoint die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fort, außer soweit der Kunde in Schrift- oder Textform eine Unterbrechung verlangt. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit verlängert.
- (4) Hält der Kunde das Änderungsverlangen nach Erhalt des Angebots von iPoint aufrecht, ist dessen Durchführung damit vereinbart.
- (5) Vereinbarte Leistungsänderungen sind von den Parteien in geeigneter Form als Vertragsänderungen zu dokumentieren.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat den Erfolg der Entwicklungsleistungen durch aktive und angemessene Mitwirkungsleistungen zu fördern, siehe § 8 AGB.
- (2) Falls der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt, ist iPoint berechtigt dem Kunden eine angemessene Frist für die Mitwirkungsleistungen zu setzen. iPoint kann den Vertrag kündigen, wenn die Mitwirkungsleistungen bei Ablauf der Frist nicht vorgenommen wurden. iPoint ist dann berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die der Leistung zuzüglich Schadensersatz entspricht.

§ 7 Vergütung

- (3) Für den Erwerb und die Lizenzierung des Entwicklungsergebnisses ist eine einmalige Vergütung fällig.
- (4) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot. Hierbei gilt als Zeitpunkt der Überlassung einer (Teil-)Lieferung die Bereitstellung der Software zum Download oder, falls beauftragt, die Installation der Software auf dem QA-System des Kunden durch iPoint.
- (5) Sofern keine Festpreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Tages- oder Stundensätzen.

Softwareanpassung (Agile Projektmethodik)

§ 1 Geltungsbereich

Soweit der Kunde eine Anpassung der Standardsoftware an seine Bedürfnisse nach der agilen Projektmethodik bestellt hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint wird die Anpassung der Standardsoftware nach Maßgabe der Projektspezifikation (User Stories) entwickeln und an den Kunden im Objectcode überlassen.
- (2) Die geschätzten Größenordnungen in Story Points (SP) und die geplante Durchlaufzeit in Werktagen (WT) werden im Angebot vereinbart.
- (3) Die Entwicklungsleistungen werden im Rahmen iterativer Entwicklungsphasen von jeweils zwei (2) Wochen (Mo. bis Fr.) erbracht (jeweils ein „Sprint“).
- (4) Anforderungen an die Softwareanpassung, einschließlich umzusetzender Anwendungsfälle aus Nutzersicht (die einzelne Anforderung jeweils „Backlog-Item“), deren jeweilige Priorisierung, Akzeptanzkriterien und eine Schätzung des erforderlichen Umsetzungsaufwands ergeben sich aus dem Project Backlog in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) iPoint wird jedes Inkrement vertragsgemäß, insbesondere gemäß den im Sprint Backlog vereinbarten Backlog-Items entwickeln und nach Beendigung des Sprints an den Kunden überlassen.

§ 3 Nutzungsrechte

iPoint räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich sowie räumlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Recht ein, die Entwicklungsleistungen gemäß den gültigen Lizenzbestimmungen der lizenzierten Standardsoftware einzusetzen.

§ 4 Präzisierung und Änderung des Project Backlogs

- (1) Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass neue Backlog-Items in das Project Backlog aufgenommen werden, und/oder im Project Backlog vorhandene Backlog-Items inhaltlich verändert, reduziert oder erweitert, entfernt oder durch neue Backlog-Items ersetzt werden (je ein „Änderungsverlangen“). iPoint kann dem Kunden Änderungen des Project Backlogs jederzeit auch selbst vorschlagen.
- (2) iPoint wird Änderungsverlangen des Kunden unverzüglich prüfen und dem Kunden Auswirkungen auf Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht mitteilen. Erhöht die Aufnahme eines neuen Backlog-Items oder die Änderung eines vorhandenen Backlog-Items den Gesamtaufwand zur Umsetzung des Project Backlogs, teilt iPoint gegebenenfalls den zur Umsetzung zusätzlich erforderlichen Aufwand mit.
- (3) Das Project Backlog wird unter Berücksichtigung der Präzisierungen und vom Kunden bestätigter Änderungsverlangen fortlaufend durch iPoint aktualisiert, mindestens jedoch zum Ende eines jedes Sprints. Jede Aktualisierung bedarf der Freigabe durch den Kunden.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Parteien werden rechtzeitig vor Beginn eines Sprints einvernehmlich festlegen, welche Backlog-Items aus dem Project Backlog im Rahmen des Sprints (ganz oder teilweise) als Arbeitsergebnis dieses Sprints (jeweils „Inkrement“) umzusetzen sind und diese als „Sprint Backlog“ in Schrift- oder Textform verbindlich vereinbaren.

- (2) Im Sprint Backlog sollen die Parteien zudem Akzeptanzkriterien für die Freigabe des Inkrements festlegen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, nach jedem Sprint die Ergebnisse gemäß der vereinbarten Akzeptanzkriterien abzunehmen.
- (4) Falls der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt, ist iPoint berechtigt dem Kunden eine angemessene Frist für die Mitwirkungsleistungen zu setzen. iPoint kann den Vertrag kündigen, wenn die Mitwirkungsleistungen bei Ablauf der Frist nicht vorgenommen wurden. iPoint ist dann berechtigt, eine Vergütung zu verlangen, die der Leistung zuzüglich Schadensersatz entspricht.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Für den Erwerb und die Lizenzierung des Entwicklungsergebnisses ist eine einmalige Vergütung fällig.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren und die Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot. Hierbei gilt als Zeitpunkt der Überlassung einer (Teil-)Lieferung die Bereitstellung der Software zum Download oder, falls beauftragt, die Installation der Software auf dem QA-System des Kunden durch iPoint.

Sofern keine Festpreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Tages- oder Stundensätzen.

Bestimmungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Dienstleistungen, die nicht zum Cloud Service zählen, wie z.B.

- Consulting
- Durchführung von Schulungen
- Erbringung von Compliance Services
- Konfiguration- und Installationsleistungen
- Im Fall der Kündigung von Hosting- oder SaaS-Verträgen die Migration der gespeicherten Kundendaten in ein anderes, vom Kunden vorgegebenes System

§ 2 Leistungsumfang

- (1) iPoint erbringt die Dienstleistung gemäß der im Angebot und nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. iPoint erbringt die Dienstleistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- (2) Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.

§ 3 Nutzungsrechte

iPoint räumt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich sowie räumlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Recht an den Dienstleistungsergebnissen für den vertraglich vorausgesetzten Nutzungszweck ein.

§ 4 Erbringung von Dienstleistungen

- (3) Ort der Leistungserbringung ist der Sitz von iPoint, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) iPoint erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Ein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von iPoint besteht nicht.
- (5) iPoint bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von iPoint nicht weisungsbefugt.
- (7) Sofern iPoint die Ergebnisse der Dienstleistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (3) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der von ihm benannte Ansprechpartner iPoint die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellt, soweit nicht von iPoint geschuldet. Darüber hinaus sorgt der Kunde für deren Aktualisierung. iPoint darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit iPoint erkennt oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- (4) Der Kunde hat dazu die Dienstleistungserbringung durch iPoint zu beobachten.

§ 6 Vergütung

- (5) Die Höhe der Vergütung und Zahlungsbedingungen (Termine) ergeben sich aus dem Angebot.
- (6) Sofern keine Festpreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot aufgeführten Tages- oder Stundensätzen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Wird ein Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.